

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 908

der Abgeordneten Christine Wernicke (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/2338

Wasserbedarf und -verbrauch bei Sonderkulturen

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Spargel ist eines der beliebtesten Gemüse des deutschen Verbrauchers. Jedes Jahr im April verwandelt sich unser Land in eine Spargelnation und verzichtet erst ab dem traditionellen letzten Stichtag, dem 24. Juni, auf dieses Gemüse. Trotz steigender Anbauflächen und stolzer Kilopreise von durchschnittlich 6,70 Euro (zum Vergleich: Für ein Kilogramm konventioneller Kartoffeln bezahlt der Verbraucher zwischen 0,23 und 0,50 Euro) übersteigt die Nachfrage nach regionalem Spargel laut dem Onlinemagazin welt.de noch immer das Angebot. Auch die Kulturheidelbeere erfreut sich wachsender Beliebtheit. So stieg die Anbaufläche der kleinen Waldfrucht im Land Brandenburg im Jahr 2019 um 17 Prozent auf 387 Hektar.

Doch sowohl Spargel als auch Heidelbeere geraten vor allem bei Umweltschützern immer mehr in Kritik. Besonders die großen Mengen an benötigtem Wasser bringen die beliebten Kulturen im dürregeplagten Brandenburg zunehmend in Verruf.

1. Wie hoch ist der durchschnittliche Wasserbedarf der Sonderkulturen pro Hektar? Bitte für Spargel und Kulturheidelbeeren getrennt angeben!

Zu Frage 1: Der Bewässerungsbedarf dieser Kulturen ist außer von den Niederschlagsmengen von mehreren weiteren Faktoren abhängig, u. a. dem Alter der Anlage, der Bodenart, den angebauten Sorten sowie der Anbautechnologie (z. B. Folienabdeckung). Beispielsweise liegt der durchschnittliche Bedarf in der Anbauregion Potsdam-Mittelmark in der Vegetationsperiode für die Heidelbeere bei ca. 1.600 bis 1.800 m³ pro Hektar und für Spargel bei ca. 1.800 m³ pro Hektar.

2. Zu welchem Teil wird dieser Bedarf durch Regenwasser gedeckt und zu welchem durch künstliche Beregnung?

Zu Frage 2: Dazu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

3. Wie sieht die Bilanz der Grundwasserneubildung und der Grundwasserleiter in Brandenburg seit 2010 aus?

4. Welche Daten zur Grundwasserneubildung der vergangenen 10 Jahre liegen der Landesregierung für das Land Brandenburg vor?

Zu den Fragen 3 und 4: Für die Grundwasserneubildung und -bilanzierung werden deutlich längere Zeiträume ausgewertet als in der Fragestellung genannt. Zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie werden bei der Risikobewertung und der Zustandsbewertung der Grundwasserkörper überschlägige bzw. detaillierte Wasserbilanzen ermittelt. Die Bilanzierung für die aktuellen Bewirtschaftungspläne für die Brandenburger Anteile an den Flussgebietseinheiten Elbe und Oder wurde 2014 als Fachbeitrag des damaligen LUGV, Heft Nr. 142, publiziert (siehe

https://lfu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/lugv_fb142.pdf).

Die aktuelle Zeitreihe der Grundwasserneubildung liegt für den Zeitraum 1986 bis 2015 unter

<https://metaver.de/trefferanzeige?docuuid=BFAB3E3F-B356-4D65-A078-1BCCE64ECB05&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-bb&docid=BFAB3E3F-B356-4D65-A078-1BCCE64ECB05>

vor. Im Internet visualisierbar sind Angaben für die Zeiträume 1991 bis 2010 bzw. 1986 bis 2005

(siehe https://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=Hydrologie_www_CORE).

5. Welches Monitoring besteht für die Grundwasserleiter und Grundwasserkörper in Brandenburg?

Zu Frage 5: Die Grundwasserleiter werden hinsichtlich des Grundwasserstands und der Grundwasserbeschaffenheit überwacht. Dazu betreibt das Landesamt für Umwelt (LfU) ca. 2100 Grundwasserstandsmessstellen. Zur Ermittlung der Grundwasserbeschaffenheit werden ca. 700 Messstellen regelmäßig beprobt.

6. Wie ist die Entwicklung des Grundwasserspiegels in den Anbaugebieten mit Sonderkulturen im Vergleich zu den Anbaugebieten anderer Kulturen?

Zu Frage 6: Hierzu liegen der Landesregierung keine Auswertungen vor.

7. Wie viele wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen wurden in den letzten 10 Jahren in Brandenburg erteilt? Bitte jährlich angeben!

Zu Frage 7: Seit 2010 wurden durch das LfU als Obere Wasserbehörde (OWB) 23 wasserrechtliche Erlaubnisse zur Wasserentnahme für die landwirtschaftliche Feldberegnung erteilt. Dabei handelte es sich z. T. um befristete Erlaubnisse, die bereits abgelaufen sind oder um Nachträge, die keine Erhöhung der Gesamtentnahmemenge beinhalteten (Ersatzbrunnen, Erhöhung der maximalen Tagesentnahme):

Jahr	Anzahl wasserrechtlicher Erlaubnisse
2010	-
2011	-
2012	1
2013	1
2014	1
2015	2
2016	2
2017	3
2018	3
2019	6
2020	4

8. Wieviel wasserrechtliche Erlaubnisse/Bewilligungen aus DDR-Zeiten haben noch Bestandskraft?

Zu Frage 8: In Zuständigkeit des LfU, OWB, sind derzeit zwei wasserrechtliche Nutzungsgenehmigungen aus DDR-Zeiten für die Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen bestandskräftig.

9. Wieviel m³ Wasser dürfen landwirtschaftliche Betriebe jährlich für die Bewässerung ihrer Anbauflächen dem Grundwasser entnehmen? Wer kontrolliert dies und in welchen zeitlichen Abständen? Bitte für die vergangenen 10 Jahre angeben!

Zu Frage 9: Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG) regeln keine maximalen Grundwasserentnahmemengen für die Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Zur Überwachung der im Zuständigkeitsbereich der OWB zugelassenen Fördermengen und der Grundwasserstände ist ein vorhabenbezogenes Monitoring durch den Erlaubnisinhaber durchzuführen. Die Fördermengen und die Grundwasserstände sind in einem festgesetzten Rhythmus zu messen und zu dokumentieren. Die Ergebnisse sind dem LfU, OWB, jährlich in ausgewerteter Form in einem so genannten „Monitoringbericht“ bis spätestens 31.03. des Folgejahres oder auf Verlangen vorzulegen. Vor-Ort-Kontrollen werden im Einzelfall durchgeführt.

10. Besteht für den Fall, das der Grundwasserspiegel erheblich gesunken ist, die Möglichkeit die wasserrechtliche Bewilligung oder Erlaubnisse anzupassen oder aufzuheben? Wenn ja, wie oft wurde von dieser Möglichkeit in den letzten 10 Jahren Gebrauch gemacht?

Zu Frage 10: Gemäß § 13 Abs. 1 WHG kann die zuständige Wasserbehörde nachträglich sowie auch zu dem Zweck, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen, weitere Nebenbestimmungen erlassen. Eine Erlaubnis kann gemäß § 18 WHG i. V. m. § 29 Abs. 2 BbgWG widerrufen werden. In den letzten 10 Jahren wurde seitens des LfU, OWB, keine wasserrechtliche Erlaubnis zur landwirtschaftlichen Feldberegnung wegen Absinkens des Grundwasserspiegels widerrufen und/oder geändert.

11. Gilt das Verbot der Wasserentnahme, so wie beispielsweise in einigen Gebieten Brandenburgs aufgrund der Dürre im Sommer 2020 und der vergangenen Sommer auch für die Landwirtschaft?

Zu Frage 11: Das LfU als OWB hat keine zugelassenen Wasserentnahmen zwecks landwirtschaftlicher Feldberegnung eingeschränkt bzw. verboten. Die erlassenen Allgemeinverfügungen zum Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern und zur Einschränkung der Nutzung des Grundwassers durch die Landkreise haben keine Rechtswirkung auf bereits zugelassene Wasserentnahmen des LfU, OWB.

12. Existiert für Brandenburg ein Wasserbuch? Wenn ja, wer führt es und welche Angaben enthält es?

Zu Frage 12: Das LfU als Wasserwirtschaftsamt führt das Wasserbuch in elektronischer Form. In das Wasserbuch werden wesentliche wasserwirtschaftliche Rechtsverhältnisse eingetragen: bestandskräftige wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, die nicht vorübergehenden Zwecken dienen;

- alte Rechte und Befugnisse;
- Planfeststellungsbescheide und Plangenehmigungen;
- Wasserschutzgebiete;
- Risiko- und festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

Jedes dieser Rechtsverhältnisse wird über ein Wasserbuchblatt mit den durch die Brandenburgische Wasserbuchverordnung vorgegebenen Inhalten (siehe <https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212657>) durch die für die Entscheidung zuständige Wasserbehörde abgebildet.

13. Welche Schnittstellen und Abstimmungen bestehen zwischen den Wasserbehörden und dem Landesamt für Umwelt in Bezug auf wasserrechtliche Erlaubnisse bzw. Bewilligungen?

Zu Frage 13: Gemäß § 126 BbgWG wirkt das LfU als Wasserwirtschaftsamt als Fachbehörde beim Vollzug mit und stützt sich dabei auf die hydrogeologische Grundlagenerarbeitung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe. Das LfU als Wasserwirtschaftsamt unterstützt als wissenschaftlich-technische Fachbehörde die unteren Wasserbehörden und die obere Wasserbehörde.

14. Welcher Inhalt wird bei den wasserrechtlichen Erlaubnissen bzw. Bewilligungen festgesetzt? (z.B. Zeitraum, Wassermenge, Flächengröße, Uhrzeit der Bewässerung und Art des Bewässerungsverfahrens (z.B. Tröpfchenbewässerung))

Zu Frage 14: In der wasserrechtlichen Erlaubnis sind gemäß § 28 BbgWG insbesondere Ort, Art, Zweck, Umfang der Gewässerbenutzung und Überwachungsmaßnahmen festzulegen. Bei Berechnungsvorhaben gehören dazu: Berechnungsflächen, Berechnungszeitraum (Tage und Stunden), Fruchtfolge, Wasserbedarf, Örtliche Lage (Gemeinde, Flur, Flurstück und Brunnenkoordinaten). Es wird ausschließlich die Gewässerbenutzung in Form der Wasserentnahme und deren Auswirkungen geprüft. Angaben zu der Bewässerungstechnologie sind u. a. in den Antragsunterlagen darzulegen. Eine Festsetzung zur Art des Bewässerungsverfahrens ist nicht Inhalt der wasserrechtlichen Erlaubnis. Zudem werden allgemeine und spezielle Nebenbestimmungen (insbesondere zur Überwachung der Gewässerbenutzung) getroffen.

15. Wer überprüft die Einhaltung dieser Vorgaben und wie oft finden diese Prüfungen statt?

Zu Frage 15: Die Überwachung (Vollzug) der Festlegungen einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung obliegt der für das Zulassungsverfahren zuständigen Wasserbehörde. Das LfU als OWB ist für die Verfahren nach § 126 Absatz 1 i. V. m. § 2 der Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung (WaZV) zuständig. Gleiches gilt gemäß § 103 BbgWG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

16. Wieviel Brunnen existieren in Brandenburg, deren Wasser zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden? Wieviel Brunnen davon werden zur Bewässerung von Sonderkulturen genutzt?

Zu Frage 16: Im Zuständigkeitsbereich des LfU, OWB, sind derzeit wasserrechtliche Erlaubnisse zur Grundwasserentnahme für die landwirtschaftliche Feldberegnung an 61 Brunnen bestandskräftig. Davon werden etwa 8 Brunnen zur Bewässerung von Sonderkulturen genutzt.

17. Besteht die Pflicht für die Brunnen Wasserzähler einzubauen, die in Deutschland zur Verbrauchserfassung verwendet werden und müssen diese gemäß Eichgesetz grundsätzlich eine Bauartzulassung besitzen und amtlich geeicht sein?

Zu Frage 17: Die Überwachung von Wasserentnahmen erfolgt grundsätzlich mit Wasseruhren. Die Forderung zum Einbau von Wasseruhren ist Bestandteil der wasserrechtlichen Zulassungen. Die Wasseruhren sind werksgeprüft und jährlich zu überprüfen. Eine Eichung kann nur von einem Eichamt durchgeführt werden. Dazu müssten die Messgeräte ausgebaut, verschickt, wieder eingebaut werden. Dieser Aufwand wäre unverhältnismäßig hoch, kostenintensiv und würde zu Ausfallzeiten bei der Überwachung führen.

18. Müssen diese Wasseruhren an den Brunnen verplombt sein? Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 18: Die Wasseruhren sind verplombt und befinden sich in der Regel in der Brunnenstube unter Verschluss. Nicht verplombt sind die magnetisch induktiven Durchflussmessgeräte (IDM).

19. Welche Sanktionen werden beim Verstoß gegen Bestimmungen wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen verhängt?

Zu Frage 19: Wer ohne Erlaubnis oder ohne Bewilligung nach § 8 Absatz 1 WHG ein Gewässer benutzt, handelt im Sinne des § 103 Absatz 1 Nr. 1 WHG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann in dem vorliegenden Fall gemäß § 103 Absatz 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

20. Wurde gegen die Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen verstoßen? Wenn ja, wie oft? Bitte für die vergangenen 10 Jahre angeben.

Zu Frage 20: Im Zuständigkeitsbereich des LfU als OWB wurden in den letzten 10 Jahren Gewässer zur landwirtschaftlichen Bewässerung drei Mal ohne gültige Erlaubnis gemäß § 103 Absatz 1 Nr. 1 WHG genutzt bzw. es wurden die zugelassenen Mengen überschritten.

21. Erfolgt mit der Genehmigung eines Brunnens gleichzeitig auch die Verpflichtung zum Rückbau des Brunnens zum Ende der Genehmigungsdauer? Durch wen erfolgt die Kontrolle des ordnungsgemäßen Rückbaus?

Zu Frage 21: In den wasserrechtlichen Zulassungen werden entsprechende Festlegungen zu den Brunnen getroffen. Herstellung, Ausbau und Rückbau der Brunnen und Grundwassermessstellen (GWMS) sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Insbesondere die Vorgaben der DVGW-Regelwerke W 135 und W 123 sind dabei einzuhalten. Rückbaukonzepte und Rückbauprotokolle sind den zuständigen Wasserbehörden zur Prüfung vorzulegen.